Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 1091/2023

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:Amt für VerwaltungssteuerungDatum:27.09.2023Bearbeiter:Anne-Kathrin WieneckeWahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	14.11.2023	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	21.11.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Bittkau	20.11.2023	empfohlen	6 0 0
Ortschaftsrat Cobbel	13.11.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Demker	13.11.2023	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Grieben	13.11.2023	empfohlen	6 0 0
Ortschaftsrat Hüselitz	26.10.2023	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Jerchel	14.11.2023	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Kehnert	14.11.2023	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	05.12.2023	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Ringfurth	23.11.2023	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Schelldorf	12.10.2023	Anhörung OBM	
Ortschaftsrat Schernebeck	20.11.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schönwalde	14.11.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	21.11.2023	empfohlen	7 1 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	24.11.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Uetz	20.11.2023	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	16.11.2023	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Windberge	21.11.2023	empfohlen	4 0 0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	27.11.2023	empfohlen	9 0 0
Stadtrat	06.12.2023	beschlossen	18 1 2

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gemäß beiliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja X	Nein	
	Jahr 2024		
EUR	Produkt-Konto:		61110.4011000, 4012000, 4013000
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Satzung über die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Andreas Brohm Bürgermeister	Siegel

BV 1091/2023 Seite 2 von 3

Begründung:

Gemäß § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) hat die Gemeinde Ihren Hebesatz festzusetzen.

Grundsteuergesetz (GrStG) § 25 Festsetzung des Hebesatzes

- (1) Die Gemeinde bestimmt, mit welchem Hundertsatz des Steuermeßbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).
- (2) Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermeßbeträge festzusetzen.
- (3) Der Beschluß über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.
- (4) Der Hebesatz muß jeweils einheitlich sein

für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft;

für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke.

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihrer bestimmten Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

Sollte kein Beschluss zum Haushalt 2024 und Haushaltskonsolidierungskonzept erfolgen, gibt es zum 01.01.2024 keinen in Kraft getretenen Haushalt.

Um die rechtzeitige Bescheidung der Grund – und Gewerbesteuern zu ermöglich, ist eine Hebesatzsatzung zu erstellen. Die Höhe der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2024 bleiben unverändert zum Vorjahr.

Grundsteuer A 300,00 v. H Grundsteuer B 350,00 v.H. Gewerbesteuer 380,00 v.H.

BV 1091/2023 Seite 3 von 3